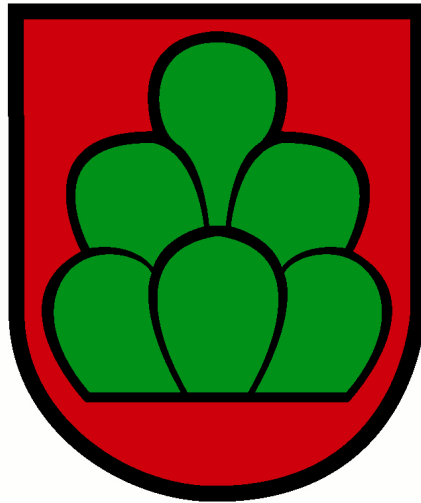


# ABWASSERENTSORGUNG GEBÜHRENVERORDNUNG



14. November 2018

Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

## Abwasserentsorgung Gebührenverordnung

---

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 4. Dezember 2002 folgende Gebührenverordnung

Einmalige  
Anschlussgebühr

**Art.1** Der Gebührenansatz pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 130.00.

Der Gebührenansatz für das Einleiten von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt bis zu 100 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche Fr. 500.00 und pro jede weitere 20 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche Fr. 100.00.

Jährlich wiederkehrende  
Grundgebühr

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Wohnung oder Betrieb beträgt Fr. 220.00.

<sup>2</sup> Als Wohnung im Sinne von Art. 31 Abwasserentsorgungsreglement gilt die Gesamtheit der Räume, die als bauliche Einheit zur Unterbringung einer oder mehrerer Privathaushalte bestimmt sind und über eine Küche oder Kochnische verfügen. Eine Wohnung hat einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes.

<sup>3</sup> Als Betrieb im Sinne von Art. 31 Abwasserentsorgungsreglement gilt ein wohnungsunabhängiger anschlusspflichtiger Betrieb, welcher auch fremdbewirtschaftet werden kann.

Jährlich wiederkehrende  
Verbrauchsgebühr

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch / Abwasseranfall beträgt Fr. 1.90.

<sup>2</sup> Kann gemäss Art. 31 Abs. 4 des Abwasserentsorgungsreglements keine geeichte Messvorrichtung eingebaut werden, wird der Verbrauch mit Fr. 300.00 pro Wohnung oder Betrieb berechnet.

<sup>3</sup> Landwirtschaftliche Betriebe, welche für mindestens vier Monate das häusliche Abwasser in die Jauchegrube einleiten, erhalten eine Reduktion der jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühren von 30 %.

Inkrafttreten

**Art. 4** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gebührenverordnung vom 1. Juli 2015 wird aufgehoben.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2018 genehmigt.

**GEMEINDERAT ERISWIL**

Die Präsidentin      Der Gemeindeschreiber

Sonja Straumann      Stefan Bürki

**Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist unter Vorbehalt der Ergreifung von Rechtsmitteln am 22. November 2018 im Anzeiger Trachselwald publiziert worden. Innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Eriswil, 10. Januar 2019

Der Gemeindeschreiber

Stefan Bürki